

EU/Simbabwe - Restriktive Maßnahmen

Verlängerung der Sanktionen

19.02.2018

- **Beschluss (GASP) 2018/224 des Rates vom 15. Februar 2018 zur Änderung des Beschlusses 2011/101/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe; ABl. L 43 vom 16. Februar 2018, S. 12.**

Anmerkung:

Die restriktiven Maßnahmen gegenüber Simbabwe werden bis zum 20. Februar 2019 verlängert. Sie gelten für sieben Personen und eine Organisation, die in Anhang I des Beschlusses 2011/101/GASP aufgeführt sind. Für Personen, die in Anhang II gelistet sind, sind die restriktiven Maßnahmen ausgesetzt. Diese Aussetzung wird ebenfalls bis zum 20. Februar 2019 verlängert.

- **Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/227 des Rates vom 15. Februar 2018 zur Durchführung des Beschlusses 2011/101/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe; ABl. L 43 vom 16. Februar 2018, S. 16.**

Anmerkung:

Der Eintrag zu einer Person in Anhang I wird aktualisiert. Anhang I enthält eine Liste der Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2018/223 der Kommission vom 15. Februar 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe; ABl. L 43 vom 16. Februar 2018, S. 10.**

Anmerkung:

Die Durchführungsverordnung setzt den oben genannten Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/227 um. Ein Eintrag in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 wird entsprechend aktualisiert.

- **Mitteilung an die Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/101/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2018/224 des Rates, und nach der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe Anwendung finden; ABl. C 60 vom 16. Februar 2018, S. 5; sowie**
- **Mitteilung an die betroffenen Personen, auf die restriktive Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe Anwendung finden; ABl. C 60 vom 16. Februar 2018, S. 6.**

Die betroffenen Personen und Einrichtungen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

EU/SIMBABWE - RESTRIKTIVE MASSNAHMEN

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Brüssel, Belgien
sanctions@consilium.europa.eu

Mehr zu:

EU / Simbabwe
Exportkontrolle, übergreifend
Zoll

Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.